

OTTO-WOLFF-INSTITUT für Wirtschaftsordnung

Direktoren: Professor Dr. Juergen B. Donges
Professor Dr. Johann Eekhoff
Geschäftsführer: Dr. Steffen J. Roth
Dr. Peter Danylow

Richtlinien des Otto-Wolff-Instituts für Wirtschaftsordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zur Vorgehensweise im Falle wissenschaftlichen Fehlverhaltens

Wissenschaftliche Arbeit beruht auf Grundprinzipien, die in allen Ländern und in allen wissenschaftlichen Disziplinen gleich sind. Allen voran steht die Ehrlichkeit gegenüber sich selbst und anderen. Ehrlichkeit ist zugleich ethische Norm und Grundlage der Regeln wissenschaftlicher Professionalität, d.h. guter wissenschaftlicher Praxis. Unredlichkeit widerspricht fundamental den Grundsätzen und dem Wesen wissenschaftlicher Arbeit und stellt eine große Gefahr dar. Sie kann das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Wissenschaft ebenso untergraben wie das Vertrauen der Wissenschaftler untereinander zerstören, ohne das erfolgreiche wissenschaftliche Arbeit nicht möglich ist. Unredlichkeit von Einzelpersonen kann nicht vollständig verhindert oder ausgeschlossen werden. Erforderlich ist aber, dass jede Wissenschaftlerin und jeder Wissenschaftler sich einzeln und im Rahmen seiner wissenschaftlichen Institution die Normen guter wissenschaftlicher Praxis bewusst macht und sie in ihrem täglichen Handeln anwendet.

Die nachfolgenden Richtlinien folgen den Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten der Universität zu Köln.¹ Sie sind dem Otto-Wolff-Institut für Wirtschaftsordnung angepasst und beruhen auf den Vorschlägen der Kommission "Selbstkontrolle in der Wissenschaft" der Deutschen Forschungsgemeinschaft und den Empfehlungen der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten in den Hochschulen.² Formulierungen der genannten Texte sind teils mittelbar teils unmittelbar in diese Richtlinien des Otto-Wolff-Instituts für Wirtschaftsordnung eingegangen, die vor Verabschiedung durch die Direktoren mit den Mitarbeitern des Instituts diskutiert wurden.

¹ Amtliche Mitteilungen 37/2001.

² Vgl. Empfehlungen der Kommission „Selbstkontrolle in der Wissenschaft“, NJW 1998, 1764 ff. und. Empfehlungen des 185. Plenums der HRK vom 06.07.1998, veröffentlicht in: Hochschulrektorenkonferenz (Hrsg.), Beiträge zur Hochschulpolitik 9/1998. S. 5 ff.

I. Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis

§ 1

- (1) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die am Otto-Wolff-Institut für Wirtschaftsordnung tätig sind oder zeitweise für das Otto-Wolff-Institut für Wirtschaftsordnung Forschungstätigkeiten verrichten, sind verpflichtet,
- lege artis zu arbeiten,
 - Resultate zu dokumentieren,
 - alle Ergebnisse ihrer Forschung selbstkritisch zu prüfen und offen für Kritik anderer zu sein,
 - strikte Ehrlichkeit im Hinblick auf die Beiträge von Partnern, Konkurrenten und Vorgängern zu wahren und
 - wissenschaftliches Fehlverhalten zu vermeiden und ihm vorzubeugen.

Im Einzelnen verpflichten sich alle am oder für das Otto-Wolff-Institut für Wirtschaftsordnung tätigen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die nachstehenden Richtlinien zu beachten.

- (2) Die Grundsätze wissenschaftlichen Arbeitens und guter wissenschaftlicher Praxis sollen in die Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie in die akademische Lehre integriert werden. Die Auseinandersetzung mit den Regeln guter wissenschaftlicher Praxis ist deshalb Bestandteil der Aufgaben aller für das Otto-Wolff-Institut für Wirtschaftsordnung tätigen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler.
- (3) Jede Leiterin oder jeder Leiter einer Arbeitsgruppe hat sich wissenschaftlich vorbildlich zu verhalten. Studierende, Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler werden zu Ehrlichkeit und Verantwortlichkeit in der Wissenschaft durch erfahrene Wissenschaftler angehalten. Dabei soll die Sensibilität auch im Hinblick auf die Möglichkeit wissenschaftlichen Fehlverhaltens vermittelt werden.

§ 2

Die Leiterinnen oder Leiter einer Arbeitsgruppe tragen die Verantwortung für eine angemessene Organisationsstruktur ihrer Gruppe, die sichert, dass die Aufgaben der Leitung, Aufsicht, Konfliktregelung und Qualitätssicherung eindeutig zugewiesen sind und tatsächlich wahrgenommen werden.

§ 3

Wer eine Arbeitsgruppe leitet, trägt Verantwortung dafür, dass für Graduierte, Promovenden und Studierende eine angemessene Betreuung gesichert ist. Für jede oder jeden von ihnen muss es in der Arbeitsgruppe eine primäre Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner geben.

§ 4

Leistungs- und Bewertungskriterien, Einstellungsentscheidungen und Mittelzuweisungen sollen so festgelegt werden, dass Originalität und Qualität als Bewertungsmaßstab stets Vorrang vor Quantität haben.

§ 5

Die oder der für ein Forschungsprojekt Verantwortliche hat sicherzustellen, dass Primärdaten als Grundlage für Veröffentlichungen auf haltbaren und gesicherten Trägern zehn Jahre in der Institution, in der sie entstanden sind, aufbewahrt werden.

§ 6

Autorinnen und Autoren einer wissenschaftlichen Veröffentlichung tragen die Verantwortung für deren Inhalt gemeinsam. Eine sogenannte "Ehrenautorenschaft" ist ausgeschlossen.

II. Wissenschaftliches Fehlverhalten

§7

Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt vor, wenn bei wissenschaftlichem Arbeiten bewusst oder grob fahrlässig Falschangaben gemacht werden, geistiges Eigentum anderer verletzt oder deren Forschungstätigkeit sabotiert wird.

Als Fehlverhalten kommt insbesondere in Betracht:

a) Falschangaben, nämlich

- das Erfinden von Daten oder Sachangaben,
- das Verfälschen von Daten (z.B. durch Auswählen und Zurückweisen unerwünschter Ergebnisse, ohne dies offenzulegen; durch Manipulation einer Darstellung oder Abbildung),
- unrichtige Angaben in einem Bewerbungsschreiben oder einem Förderantrag (einschließlich falscher Angaben zum Publikationsorgan und zu den angenommenen oder in Druck befindlichen Veröffentlichungen).

b) Die Verletzung geistigen Eigentums in Bezug auf ein von einem anderen geschaffenes urheberrechtlich geschütztes Werk oder von anderen stammende wesentliche wissenschaftliche Erkenntnisse, Hypothesen, Lehren oder Forschungsansätze:

- die unbefugte Verwertung unter Anmaßung der Autorinnen- oder Autorenschaft (Plagiat),
- die Ausbeutung von Forschungsansätzen und Ideen, insbesondere als Gutachterin oder Gutachter (Ideendiebstahl),

- die Anmaßung oder unbegründete Annahme wissenschaftlicher Autoren- oder Mitautorenschaft,
 - die Verfälschung des Inhalts,
 - die unbefugte Veröffentlichung und das unbefugte Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, die Lehre oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht sind.
- c) Die Inanspruchnahme der (Mit-) Autorenschaft einer oder eines anderen ohne deren oder dessen Einverständnis.
- d) Die schwere Beeinträchtigung von Forschungstätigkeit (einschließlich dem Beschädigen, Zerstören oder Manipulieren von Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Hardware, Software oder sonstiger Sachen, die andere zur Durchführung einer wissenschaftlicher Arbeit benötigt).
- e) Beseitigung von Primärdaten, soweit damit gegen gesetzliche Bestimmungen oder disziplinenbezogen anerkannte Grundsätze wissenschaftlicher Arbeit verstoßen wird.

§ 8

Eine Mitverantwortung für wissenschaftliches Fehlverhalten kann sich unter anderem ergeben aus

- einer Beteiligung am Fehlverhalten anderer,
- einem Mitwissen um Fälschungen durch andere,
- einer Mitautorenschaft an fälschungsbehafteten Veröffentlichungen,
- einer groben Vernachlässigung der Aufsichtspflicht.

III. Umgang mit Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens

§ 9

Das Otto-Wolff-Institut für Wirtschaftsordnung wird jedem konkreten Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten nachgehen. Sollte sich nach Aufklärung des Sachverhalts der Verdacht auf ein Fehlverhalten bestätigen, treffen die Direktoren im Rahmen der zu Gebote stehenden Möglichkeiten die im Einzelfall angemessenen Maßnahmen.

§ 10

- (1) Auf Vorschlag der Geschäftsführung bestellen die Direktoren eine Ombudsfrau oder einen Ombudsmann sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter als unmittelbare Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner für Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler des Otto-Wolff-Instituts für Wirtschaftsordnung oder zeitweise für das Institut tätige Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die Vorwürfe wissenschaftlichen

Fehlverhaltens vorzubringen haben. Auch diejenigen, die sich dem Verdacht des wissenschaftlichen Fehlverhaltens ausgesetzt sehen, können sich an die Ombudsperson wenden.

- (2) Zur Ombudsperson wird eine Professorin oder ein Professor der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln bestellt. Die Bestellung erfolgt für drei Jahre mit der Möglichkeit der Wiederbestellung. Gleiches gilt für die Bestellung der Stellvertreterin oder des Stellvertreters, die oder der bei Befangenheit oder Verhinderung der Ombudsperson an deren Stelle tritt.
- (3) Die Bestellung der Ombudsperson und ihrer Stellvertreterin oder ihres Stellvertreters wird den Mitarbeitern schriftlich und durch Aushang am schwarzen Brett bekannt gemacht.
- (4) Alternativ steht den Mitarbeitern des Otto-Wolff-Instituts für Wirtschaftsordnung jederzeit die Ombudsperson zur Anhörung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens der Universität zu Köln zur Verfügung, die als Senatsbeauftragter der Universität tätig ist.

§ 11

- (1) Die Ombudsperson berät strikt vertraulich diejenigen, die sie über ein vermutetes wissenschaftliches Fehlverhalten informieren, und greift von sich aus einschlägige Hinweise auf, von denen sie (ggf. über Dritte) Kenntnis erhält. Die Ombudsperson prüft die Vorwürfe unter Plausibilitäts Gesichtspunkten auf Konkretheit und Bedeutung, auf mögliche Motive und im Hinblick auf Möglichkeiten der Ausräumung der Vorwürfe. Kommt die Ombudsperson zu dem Ergebnis, dass ein konkreter Verdacht für ein wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt, verständigt sie in Absprache mit der beschwerdeführenden Person die nachfolgend angeführte Untersuchungskommission oder die Direktoren des Otto-Wolff-Instituts für Wirtschaftsordnung.
- (2) Auf Wunsch der beschwerdeführenden Person muss die nachfolgend angeführte Untersuchungskommission informiert werden und zu einer Prüfung der Vorwürfe aufgefordert werden.

§ 12

Als neutrale Untersuchungskommission für Vorwürfe wissenschaftlichen Fehlverhaltens dient eine externe Kommission, im Regelfall die „Ständige Senatskommission für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs“ der Universität zu Köln.

§ 13

- (1) Die Untersuchungskommission fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- (2) Sie ist berechtigt, alle der Aufklärung des Sachverhalts dienlichen Schritte zu unternehmen. Hierzu kann sie alle erforderlichen Informationen und Stellungnahmen einholen und im Einzelfall auch Fachgutachterinnen und Fachgutachter aus dem betroffenen Wissenschaftsbereich hinzuziehen. An den Sitzungen der Kommission nimmt die Ombudsperson mit beratender Stimme teil.

- (3) Der oder dem Betroffenen sind die belastenden Tatsachen und ggf. Beweismittel zur Kenntnis zu geben.
- (4) Sowohl der oder dem Betroffenen als auch der Informantin oder dem Informanten ist Gelegenheit zur mündlichen Äußerung zu geben.
- (5) Ist die Identität der Informantin oder des Informanten der oder dem Betroffenen nicht bekannt, so ist ihr oder ihm dies offenzulegen, wenn diese Information für die sachgerechte Verteidigung der oder des Betroffenen notwendig erscheint, insbesondere weil der Glaubwürdigkeit der Informantin oder des Informanten für die Feststellung des Fehlverhaltens wesentliche Bedeutung zukommt.

§ 14

Hält die Kommission ein wissenschaftliches Fehlverhalten für erwiesen, so berät sie auch über die Möglichkeiten des weiteren Vorgehens, insbesondere über mögliche Folgen. Hier kommen neben arbeits- oder dienstrechtlichen Folgen auch die Einleitung akademischer, zivilrechtlicher oder strafrechtlicher Konsequenzen in Betracht.

§ 15

Die Kommission berichtet den Direktoren des Instituts über die Ergebnisse ihrer Untersuchung und legt eine Beschlussempfehlung vor. Hält die Kommission ein wissenschaftliches Fehlverhalten für erwiesen, erarbeitet sie auch einen Vorschlag für das weitere Vorgehen der Direktoren.

§ 16

- (1) Die Direktoren entscheiden auf der Grundlage von Bericht und Empfehlung der Kommission darüber, ob das Verfahren einzustellen oder ob ein wissenschaftliches Fehlverhalten erwiesen ist. Im letzteren Fall entscheiden die Direktoren auch über das weitere Vorgehen. § 14 gilt entsprechend.
- (2) Weichen die Direktoren von den Empfehlungen der Kommission ab, so teilen sie die wesentlichen Gründe ihrer Entscheidung der Kommission mit. Außerdem unterrichten die Direktoren in diesem Fall das Kuratorium der Otto Wolff - Stiftung über die vorgebrachte Beschwerde, den Bericht und die Empfehlung der Untersuchungskommission und ihrer abweichenden Entscheidung.
- (3) Die oder der Betroffene sowie die Informantin oder der Informant sind über die Entscheidung der Direktoren zu informieren. Dabei sind auch die wesentlichen Gründe mitzuteilen, die zu der Entscheidung geführt haben.

Die Richtlinien wurden von den Direktoren und Geschäftsführern des Otto-Wolff-Instituts für Wirtschaftsordnung unterzeichnet.

Köln, September 2003